

1328/AB XXI.GP
Eingelangt am: 11.12.2000

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1316/J - NR/2000 betreffend einen Zeitzeugen „initiative Wehrbereitschaft“ an einer Schule in Baden II, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 10. Oktober 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Zur Person von HR Univ. - Prof. Dr. Alfred Zängl wird festgestellt, dass er nur einmal an einer Badener Schule zu folgendem Thema referiert hat: „Erlebnisse eines Regimentsarztes bei der Gefangennahme und in der Gefangenschaft“. Im Übrigen verweise ich darauf, dass die Partei „Die Grünen“ selbst entsprechende Anfragen an die Badener Schule gerichtet hat.

Zur Person von Prof Zängl ist festzuhalten, dass er mit Viktor Frankl, einem der bedeutendsten Wissenschaftler Österreichs, der selbst das nationalsozialistische Konzentrationslager überlebte, freundschaftlich verbunden war. Dr. Zängl ist Mitglied und Ehrenmitglied in einer Reihe medizinischer Gesellschaften im angloamerikanischen Sprachraum. Aus diesem Grunde wurde mir von der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts von einer indirekt denunzierenden Nachfrage nach weiterer Referententätigkeit von Dr. Zängl an welcher Schule auch immer abgeraten

Ad 2.:

Eine solche Befragung in der Ferienzeit wurde im BMBWK abgelehnt weil zu erwarten war, dass keine Rückmeldungen in der für die Anfrage erforderlichen Frist eingehen würden.

Ad 3.:

Auf Grund der durch das Schulorganisationsgesetz § 2 und die Lehrpläne vorgegebenen Ausrichtung des österreichischen Schulwesens sind die Schulbehörden, die Schulaufsicht und insbesondere auch die Schulleiter und Lehrer dazu verpflichtet, im Rahmen der politischen Bildung alles zu unternehmen, um die österreichische Schuljugend zu pflichttreuen Bürgern der demokratischen Republik Österreich heranzubilden. Die Einladung von Personen, die diese Zielsetzung gefährden könnten, hat jedenfalls zu unterbleiben. Allgemeine Bewertungskriterien für die Landesschulräte und das pädagogische Fachpersonal ergeben sich aus der vom BMBWK umfangreich zur Verfügung gestellten Literatur sowie insbesondere auch aus dein Erlass politische Bildung, GZ 33.466/103 - V/4a/94 vom 9.3.1994.

Ad 4.:

Es ist Aufgabe des Schulleiters und der Schulaufsicht die Einbeziehung in den Unterricht von Personen, die den Erziehungsauftrag der österreichischen Schulen gefährden könnten zu verhindern. Jeder diesbezügliche Vorfall wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft und mit allfälligen Konsequenzen abgehandelt. Bei Verdachtsmomenten von Rechtsextremismus entsprechend den Bestimmungen des Verbotsgegesetzes wird Anzeige erstattet.

Ad 5.:

Die seinerzeitige Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10.000/49 - Parl/2000 enthielt in Punkt 6 folgende Formulierung: „Da das BMBWK keinen „Vorfall“ im Sinne der schulgesetzlichen Bestimmungen sieht, besteht kein Grund für allfällige weitere Veranlassungen“. Die Anfrage dazu bezog sich auf das Referat von Dr. Zängl, der nicht als „rechtsextremer Zeitzeuge“ klassifiziert werden kann. Somit scheint auch kein „Vorfall“ vorzuliegen, der schulrechtlich zu bewerten und zu betrachten wäre.